

Fr 04/07

Eingang am 03.07.23

04/07/23 Ba

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 11.04.2023

Anwendung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung bei Fahrzeugen aus der Ukraine

Drucksache 20/10908

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach den Bestimmungen des § 20 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) können Fahrzeuge aus der Ukraine mit ihrer bisherigen Zulassung bis zu einem Jahr am Straßenverkehr teilnehmen, soweit die erforderliche Kfz-Haftpflichtversicherung – nachzuweisen mit der Grünen Karte oder einer gültigen Grenzversicherung – besteht. Spätestens ein Jahr nach der Einreise ist das Fahrzeug in Deutschland bei der für den jeweiligen Wohnort des Halters zuständigen Zulassungsstelle zuzulassen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat (fehlende Versicherung) verfolgt. Die Anwendung und Umsetzung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften obliegt den Ländern und den nach Landesrecht zuständigen Stellen. Das Land Sachsen hat die geltende Ausnahmeregelung für Fahrzeuge ukrainischer Flüchtlinge bis zum 30.06.2023 verlängert, andererseits jedoch die Stilllegung nicht versicherter Fahrzeuge angekündigt (<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/fluechtlinge-autos-ukrainer-zulassung-versicherung-100.html>; https://www.focus.de/politik/deutschland/sind-oft-nicht-versichert-sachsens-innenminister-will-ukrainische-autos-stillegen-lassen_id_190080390.html).

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

In einem Drittstaat zugelassene Fahrzeuge dürfen nur vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn sie betriebs- und verkehrssicher sind (§ 20 Abs. 2 u. 3 FZV). Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu einem Jahr, wobei die Frist mit dem Tag des Grenzübertritts beginnt (§ 20 Abs. 6 FZV).

Mit dem Beginn der Fluchtbewegung ab dem 24. Februar 2022 befinden sich die zur Flucht eingesetzten Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung nunmehr länger als ein Jahr in Deutschland. In Würdigung der Fluchtfolgen hat das Land Hessen daher eine Ausnahmeregelung von der Zulassungspflicht bis zum 30. Juni 2023 getroffen. Diese Regelung gilt ausschließlich für betriebs- und verkehrssichere Fahrzeuge und auch nur, soweit für die Halterin und den Halter, die Eigentümerin und den Eigentümer, die Führerin und den Führer des Kraftfahrzeugs zur Deckung der durch den Gebrauch verursachten Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den §§ 2 bis 6 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger oder nach dem Pflichtversicherungsgesetz besteht.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung befinden sich im Besitz von ukrainischen Flüchtlingen, die in Hessen ihren derzeitigen Wohnsitz haben?
- Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Fahrzeuge befinden sich seit mehr als einem Jahr in Deutschland?
- Frage 3. Wie viele der unter 1. aufgeführten Fahrzeuge besitzen keine Haftpflichtversicherung (Grüne Karte bzw. gültige Grenzversicherung)?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 20 FZV lässt in der Ukraine zugelassene Fahrzeuge (nur) vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, ohne dass es einer Zulassung bedarf. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Nicht in Deutschland zugelassene Fahrzeuge werden in den Systemen der Zulassungsbehörden nicht erfasst.

- Frage 4. Welche Behörde ist in Hessen für die Überwachung der einschlägigen Bestimmungen – v.a. des § 20 FZV – zuständig?
- Frage 5. Auf welche Weise wird die Einhaltung der unter 4. genannten Bestimmungen sichergestellt?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Überwachung der Regelungen der FZV ist Bestandteil der allgemeinen Verkehrsüberwachung und obliegt damit der Polizei sowie den kommunalen Ordnungsbehörden. Die Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Regelungen wird somit grundsätzlich im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung sichergestellt.

- Frage 6. Wie viele Verstöße haben die zuständigen Behörden gegen die unter 4. genannten Bestimmungen festgestellt?

Wie bereits dargestellt gilt bis zum 30. Juni 2023 die Regelung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), wonach die in § 20 FZV genannte vorübergehende Verkehrsteilnahme im Inland auch dann angenommen wird, wenn der Zeitraum von einem Jahr überschritten wurde.

Frage 7. Hat die Landesregierung Ausnahmeregelungen für Fahrzeuge ukrainischer Flüchtlinge erlassen?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: welche sind dies?

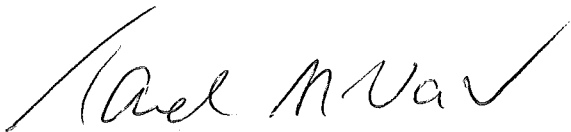
Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 9. Sind der Landesregierung Probleme bei der Schadensregulierung nach Unfällen bekannt, die durch ukrainische Fahrzeuge verursacht wurden?

Die Daten liegen nicht in automatisierter Form vor. Eine dahingehende Auswertung müsste händisch erfolgen, sodass angesichts des hohen Verwaltungsaufwands hierauf verzichtet wird. Grundsätzlich kann mitgeteilt werden, dass jenseits der üblichen Problemstellungen, die jeder Schadensregulierung immanent sind, keine besonderen Erkenntnisse vorliegen.

Wiesbaden, ²⁴ Juni 2023



Tarek Al-Wazir
Staatsminister